

Strafrecht AT I

Prof. Dr. Marc Thommen



Kevin Miller (HC Davos) foult Andrew McKim (ZSC Lions) so schwer, dass dieser seine Hockeykarriere beenden muss



Kevin Miller

Andrew McKim



Eine Finnin (14) tötete sich, nachdem ein Schweizer (30) sie mit Nacktbildern erpresst hatte.



https://www.blick.ch/news/schweiz/zuerich/sie-zerbrach-an-veroeffentlichten-nacktfotos-schweizer-treibt-junge-finnin-14-in-den-tod-id8917408.html



«Erschreckend ist, dass der Suizid im Prozess nicht genauer angeschaut wird, liegt es doch auf der Hand, dass ein Zusammenhang besteht» Yvonne Feri (SP)



https://www.20min.ch/schweiz/news/story/-Erschreckend-dass-der-Suizid-kein-Thema-ist--18532855



Martin und Laura sind nach der Weihnachtsfeier «angeheitert». Er bietet ihr an, sie nach Hause zu fahren. Sie sieht zwar, dass er betrunken ist, möchte aber das Taxigeld sparen und steigt ein. Bei einem trunkenheitsbedingten Unfall...

...wird sie leicht verletzt (1. Var.)

...stirbt sie (2. Var.)





6S.107/2007

- Jeep 'Cherokee' bei guter
 Witte-rung auf
 Uetlibergstrasse in Richtung
 Bahnhof Urdorf.
- Geschwindigkeit: 53 km/h,zulässig: 50km/h
- Sicht: 60 Meter





6S.107/2007

- Kurz zuvor Lieferwagen gekreuzt, deshalb nahe am rechten Strassenrand.
- Bei Uetlibergstrasse 29 betritt
 8-jähriges Mädchen Strasse.
- Kollision, Mädchen schwer verletzt.





Fahrlässiges Begehungsdelikt

Sorgfaltspflichtverletzung



«Prüfschema»

I. Tatbestandsmässigkeit

Ungewolltes Bewirken Erfolg

Tatbestandsmässiger Erfolg

Tun/Unterlassen

Natürliche Kausalität

Verletzung einer Sorgfaltspflicht

Sorgfaltsnorm/Gefahrensatz

Vorhersehbarkeit (Adäquanz)

Vermeidbarkeit

Risikozusammenhang

Objektive Zurechnung

Erlaubtes Risiko

Selbstverantwortung

Schutzzweck

II. Rechtswidrigkeit

III. Schuld





Art. 12 – Vorsatz und Fahrlässigkeit

3 Fahrlässig begeht ein Verbrechen oder Vergehen, wer die Folge seines Verhaltens aus pflichtwidriger Unvorsichtigkeit nicht bedenkt oder darauf nicht Rücksicht nimmt.





Art. 12 – Vorsatz und Fahrlässigkeit

3 Fahrlässig begeht ein Verbrechen oder Vergehen, wer die Folge seines Verhaltens aus pflichtwidriger Unvorsichtigkeit nicht bedenkt oder darauf nicht Rücksicht nimmt. Pflichtwidrig ist die Unvorsichtigkeit, wenn der Täter die Vorsicht nicht beachtet, zu der er nach den Umständen und nach seinen persönlichen Verhältnissen verpflichtet ist.





Fahrlässiges Begehungsdelikt

Sorgfaltsnorm/Gefahrensatz



«Prüfschema»

I. Tatbestandsmässigkeit

Ungewolltes Bewirken Erfolg

Tatbestandsmässiger Erfolg

Tun/Unterlassen

Natürliche Kausalität

Verletzung einer Sorgfaltspflicht

Sorgfaltsnorm/Gefahrensatz

Vorhersehbarkeit (Adäquanz)

Vermeidbarkeit

Risikozusammenhang

Objektive Zurechnung

Erlaubtes Risiko

Selbstverantwortung

Schutzzweck

II. Rechtswidrigkeit

III. Schuld





«Prüfschema»

I. Tatbestandsmässigkeit

Ungewolltes Bewirken Erfolg

Tatbestandsmässiger Erfolg

Tun/Unterlassen

Natürliche Kausalität

Verletzung einer Sorgfaltspflicht

Sorgfaltsnorm/Gefahrensatz

Vorhersehbarkeit (Adäquanz)

Vermeidbarkeit

Risikozusammenhang

Objektive Zurechnung

Erlaubtes Risiko

Selbstverantwortung

Schutzzweck

II. Rechtswidrigkeit

III. Schuld

Art. 12 Abs. 3 Satz 2 StGB

Pflichtwidrig ist die Unvorsichtigkeit, wenn der Täter die Vorsicht nicht beachtet, zu der er nach den Umständen und nach seinen persönlichen Verhältnissen verpflichtet ist.



Sorgfaltsnorm

«Wo besondere Normen ein bestimmtes Verhalten gebieten, bestimmt sich das Mass der zu beachtenden Sorgfalt in erster Linie nach diesen Vorschriften.»



BGE 135 IV 56



Sorgfaltsnorm

«...Dies schliesst nicht aus, dass der Vorwurf der Fahrlässigkeit auch auf allgemeine Rechtsgrundsätze wie etwa den allgemeinen **Gefahrensatz** gestützt werden kann.»



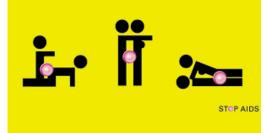
BGE 135 IV 56



Besondere Sorgfaltsnorm

- Gesetze
- Empfehlungen staatl. Stellen
- Private Regelwerke









Gefahrensatz

Wer eine Gefahr schafft, ist verpflichtet, alles Zumutbare vorzukehren, um zu verhindern, dass die Gefahr sich realisiert; andernfalls hat er die Tätigkeit ganz zu unterlassen.





Sorgfaltsnorm

Art. 32 SVG - Geschwindigkeit 1 Die Geschwindigkeit ist stets den Umständen anzupassen, namentlich den ... Sichtverhältnissen... [Es] ist langsam zu fahren und nötigenfalls anzuhalten, namentlich vor unübersichtlichen Stellen.





Fahrlässiges Begehungsdelikt

Vorhersehbarkeit



«Prüfschema»

I. Tatbestandsmässigkeit

Ungewolltes Bewirken Erfolg

Tatbestandsmässiger Erfolg

Tun/Unterlassen

Natürliche Kausalität

Verletzung einer Sorgfaltspflicht

Sorgfaltsnorm/Gefahrensatz

Vorhersehbarkeit (Adäquanz)

Vermeidbarkeit

Risikozusammenhang

Objektive Zurechnung

Erlaubtes Risiko

Selbstverantwortung

Schutzzweck

II. Rechtswidrigkeit

III. Schuld





«Grundvoraussetzung für …die Fahrlässigkeitshaftung bildet die Vorhersehbarkeit des Erfolgs. Die zum Erfolg führenden Geschehensabläufe müssen für den konkreten Täter mindestens in ihren wesentlichen Zügen voraussehbar sein…»



BGE 135 IV 56



«Für die [Vorhersehbarkeit] gilt der Massstab der Adäquanz. Danach muss das Verhalten geeignet sein, nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge und den Erfahrungen des Lebens einen Erfolg wie den eingetretenen herbeizuführen oder mindestens zu begünstigen».



BGE 135 IV 56



Bewusste Fahrlässigkeit

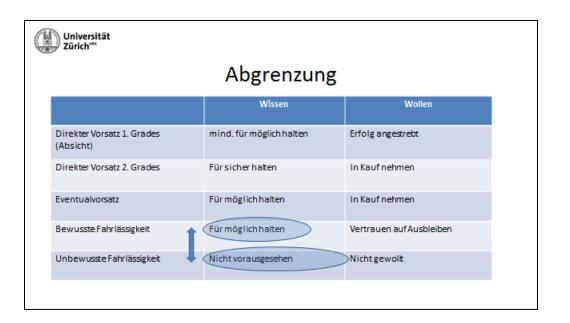
Erfolg für möglich gehalten, ergo vorhergesehen.

Unbewusste Fahrlässigkeit

Erfolg nicht vorhergesehen.

War er nach der allg.

Lebenserfahrung vorherseh<u>bar</u>





Obergericht: ...um die Mittagszeit mit Schulkindern **zu rechnen** war...

Bundesgericht: Der Beschwerdeführer hätte in der konkreten Situation **erkennen müssen**, dass er mit seiner zügigen Fahrt durch das Wohnquartier um die Mittagszeit entlang dem schlecht überblickbaren Fahrbahnrand vorhersehbar eine Gefährdung ... bewirkte.



6S.107/2007



«Zahnärztin liess eine Patientin... Lachgas in üblicher Menge einatmen. Die... Geschädigte geriet in eine Bewusstseinstrübung, zog die Maske ab, blickte etwas starr, ...erhob sich vom Operationsstuhl, trat auf den... Balkon und stürzte sich über das Geländer in die Tiefe.»



Bezirksgericht Zürich, 7. Abt., 11.11, 1954, in: SJZ 51/1955, Heft 24, S. 375 ff.



Salzmann ordnet Rangiermanöver an und schaut nicht nach, ob die Klapptüre des Güterwagens richtig geschlossen war. In einer Kurve klappt die Türe gegen aussen auf, schlägt gegen einen Beleuchtungsmast, der bricht ab und tötet 2 Personen, die unmittelbar neben der Bahnlinie standen.

Adäquanz bejaht!?



BGE 79 IV 165



Fahrlässiges Begehungsdelikt

Vermeidbarkeit/Risikozusammenhang



«Prüfschema»

I. Tatbestandsmässigkeit

Ungewolltes Bewirken Erfolg

Tatbestandsmässiger Erfolg

Tun/Unterlassen

Natürliche Kausalität

Verletzung einer Sorgfaltspflicht

Sorgfaltsnorm/Gefahrensatz

Vorhersehbarkeit (Adäquanz)

Vermeidbarkeit

Risikozusammenhang

Objektive Zurechnung

Erlaubtes Risiko

Selbstverantwortung

Schutzzweck

II. Rechtswidrigkeit

III. Schuld





I. Tatbestandsmässigkeit

Ungewolltes Bewirken Erfolg

Tatbestandsmässiger Erfolg

Tun/Unterlassen

Natürliche Kausalität

Verletzung einer Sorgfaltspflicht

Sorgfaltsnorm/Gefahrensatz

Vorhersehbarkeit (Adäquanz)

Vermeidbarkeit

Risikozusammenhang

Objektive Zurechnung

Erlaubtes Risiko

Selbstverantwortung

Schutzzweck

II. Rechtswidrigkeit

III. Schuld

Art. 12 Abs. 3 Satz 2 StGB

Pflichtwidrig ist die Unvorsichtigkeit, wenn der Täter die Vorsicht nicht beachtet, zu der er nach den Umständen und nach seinen »persönlichen Verhältnissen verpflichtet ist.

Ultra posse nemo tenetur



«Weitere Voraussetzung ist..., dass der Erfolg auch vermeidbar war.

Dabei wird ein hypothetischer Kausalverlauf untersucht und geprüft, ob der Erfolg bei pflichtgemässem Verhalten des Täters ausgeblieben wäre.»



BGE 135 IV 56



«Weitere Voraussetzung ist..., dass der Erfolg auch vermeidbar war. Dabei wird ein hypothetischer Kausalverlauf untersucht und geprüft, ob der Erfolg bei pflichtgemässem Verhalten des Täters ausgeblieben wäre.»

Objektive Vermeidbarkeit

Risikozusammenhang



Risikozusammenhang

Besteht ein relevanter Zusammenhang zwischen Pflichtwidrigkeit und Risiko?

Pflichtwidrig ist eine vorhersehbare und vermeidbare Erfolgsverursachung nur dann, wenn das so geschaffene Risiko bei *pflichtgemässem Verhalten* hätte verhindert werden können.

Universität Zürich

Universität Zürich

Vermeidbarkeit

1. Frage:

«Weitere Voraussetzung ist..., dass der Erfolg auch vermeidbar war. Dabei wird ein hypothetischer Kausalverlauf untersucht und geprüft, ob der Erfolg bei pflichtgemässem Verhalten des Täters ausgeblieben wäre.»



Relevanz

Bei der Frage der Relevanz des sorgfaltswidrigen Verhaltens ist zu prüfen, ob der «Erfolgseintritt gerade auf die Überschreitung des höchstzulässigen Risikos zurückzuführen ist.»

Ist die Pflichtverletzung relevant geworden?



A. Donatsch B. Tag

Universität Zürich

Risikozusammenhang

Es gibt aber Fälle, wo selbst bei Beachtung der gebotenen Sorgfalt der Erfolg eingetreten wäre. Dabei wird ein hypothetischer Kausalverlauf untersucht und geprüft, ob der Erfolg bei pflichtgemässem Verhalten des Täters ausgeblieben wäre.



Universität Zürich

Risikozusammenhang

«Der Eintritt des tatbestandsmässigen Erfolges muss die Auswirkung gerade der Gefahr sein, die der Täter durch sein sorgfaltswidriges Verhalten geschaffen hat.»



Günter Stratenwerth

Universität Zürich

Pflichtwidrigkeitszusammenhang

Prüfschema Wohlers

4) Stilnstand

6) Stilnstand

7) Stilnstand

8) Stilnstand

8



StGB I - 27. Fahrlässigkeit



Risikozusammenhang

Hat sich das in der Pflichtwidrigkeit steckende Risiko verwirklicht?



Vermeidbarkeit

1. Frage:

«Weitere Voraussetzung ist..., dass der Erfolg auch vermeidbar war. Dabei wird ein hypothetischer Kausalverlauf untersucht und geprüft, ob der Erfolg bei pflichtgemässem Verhalten des Täters ausgeblieben wäre.»



BGE 135 IV 56

Universität Zürich

Relevanz

Bei der Frage der Relevanz des sorgfaltswidrigen Verhaltens ist zu prüfen, ob der «Erfolgseintritt gerade auf die Überschreitung des höchstzulässigen Risikos zurückzuführen ist.»

Ist die Pflichtverletzung relevant geworden?

Universität Zürich



A. Donatsch B. Tag

StGB I - 27. Fahrlässigkeit 63

Risikozusammenhang

Es gibt aber Fälle, wo selbst bei Beachtung der gebotenen Sorgfalt der Erfolg eingetreten wäre. Dabei wird ein hypothetischer Kausalverlauf untersucht und geprüft, ob der Erfolg bei pflichtgemässem Verhalten des Täters ausgeblieben wäre.



Universität Zürich

Risikozusammenhang

«Der Eintritt des tatbestandsmässigen Erfolges muss die Auswirkung gerade der Gefahr sein, die der Täter durch sein sorgfaltswidriges Verhalten geschaffen hat.»



Günter Stratenwerth

Universität Zürich

Pflichtwidrigkeitszusammenhang







- 1. Wäre der Erfolg bei pflichtgemässem Verhalten zu vermeiden gewesen?
- 2. Mit welchem Grad an Wahrscheinlichkeit hätte der Erfolg vermieden werden müssen?





Risikozusammenhang

Wäre der Erfolg auch bei pflichtgemässem Verhalten eingetreten?

- Ja, dann hat sich das Risiko der Pflichtwidrigkeit nicht verwirklicht.
- Nein, dann war der Erfolg vermeidbar.



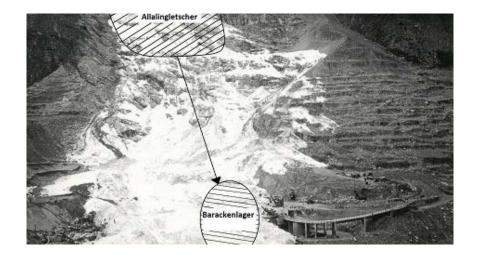




Vermeidbarkeit

Wäre der Erfolg bei **pflichtgemässem Verhalten** zu vermeiden gewesen?

- Bau von Schutzvorrichtungen
- Bau an sicherer Stelle
- Verzicht auf Bau



Quelle: https://www.infosperber.ch/FreiheitRecht/Wasserkraft-Wallis



Vermeidbarkeit

Wäre der Erfolg bei **pflichtgemässem Verhalten** zu vermeiden gewesen?





Sorgfaltsnorm

Art. 32 SVG - Geschwindigkeit

1 Die Geschwindigkeit ist stets den
Umständen anzupassen,
namentlich den ...
Sichtverhältnissen... [Es] ist langsam
zu fahren und nötigenfalls
anzuhalten, namentlich vor
unübersichtlichen Stellen.





Vermeidbarkeit

Wäre der Erfolg bei **pflichtgemässem Verhalten** zu vermeiden gewesen?

- Tempo 50 km/h?
- Tempo 30 km/h?
- Tempo 10 km/h?





- Wäre der Erfolg bei pflichtgemässem Verhalten zu vermeiden gewesen?
- 2. Mit welchem Grad an Wahrscheinlichkeit hätte der Erfolg vermieden werden müssen?





- Wäre der Erfolg bei pflichtgemässem Verhalten zu vermeiden gewesen?
- 2. Mit welchem Grad an Wahrscheinlichkeit hätte der Erfolg vermieden werden müssen?



Wahrscheinlichkeitstheorie Hätte das pflichtgemässe Verhalten den Erfolg m.a.S.g.W. verhindert?



- 1. Wäre der Erfolg bei pflichtgemässem Verhalten zu vermeiden gewesen?
- 2. Mit welchem Grad an Wahrscheinlichkeit hätte der Erfolg vermieden werden müssen?



Risikoerhöhungstheorie Hätte das pflichtgemässe Verhalten das Erfolgsrisiko deutlich gesenkt?



1. Wäre der Erfolg bei pflichtgemässem Verhalten zu vermeiden gewesen?

2. Mit welchem Grad an Wahrscheinlichkeit hätte der Erfolg vermieden werden müssen?

 Wäre das Kind auch bei einer angemessenen Geschwindigkeit von 30km/h schwer verletzt worden?



2. Wahrscheinlichkeitstheorie:

Nicht m.a.S.g.W. auszuschliessen, dass auch bei 30 km/h schwere Verletzungen.

Risikoerhöhungstheorie:

Bei 30km/h wäre das Risiko schwerer Verletzungen deutlich gesenkt worden.



1. Wäre der Erfolg bei pflichtgemässem Verhalten zu vermeiden gewesen?

 Wäre das Kind auch bei einer angemessenen Geschwindigkeit von 30km/h schwer verletzt worden?



2. Mit welchem Grad an Wahrscheinlichkeit hätte der Erfolg vermieden werden müssen?

Vermeidbarkeit verneint: Freispruch



Bundesgericht

«Mit der Vorinstanz ist davon auszugehen, dass die Verletzungen bei angemessener Geschwindigkeit mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit weniger gravierend ausgefallen wären, die Verletzungsfolgen sich in ihrer Schwere somit hätten vermeiden lassen»





Bundesgericht

«Mit der Vorinstanz ist davon auszugehen, dass die Verletzungen bei angemessener Geschwindigkeit mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit

weniger gravierend ausgefallen wären, die Verletzungsfolgen sich in ihrer Schwere somit hätten vermeiden lassen»



Wahrscheinlichkeitstheorie



Bundesgericht

«Mit der Vorinstanz ist davon auszugehen, dass die Verletzungen bei angemessener Geschwindigkeit mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit

weniger gravierend ausgefallen wären, die Verletzungsfolgen sich in ihrer Schwere somit hätten vermeiden lassen»



Wahrscheinlichkeitstheorie

Risikoerhöhungstheorie



Tribunale federale Tribunal federal $\{T \ 0/2\}$ 6S.107/2007 /hum Urteil vom 11. Juni 2007 Kassationshof Besetzung Bundesrichter Schneider, Präsident, Bundesrichter Wiprächtiger, Mathys, Gerichtsschreiber Thommen. Parteien Beschwerdeführer, vertreten durch Rechtsanwalt Dr. Gerhard Stoessel. gegen Beschwerdegegnerin, vertreten durch Rechtsanwalt Dr. Felix Rüegg,

Oberstaatsanwaltschaft des Kantons Zürich, Postfach, 8090 Zürich.





Fahrlässiges Begehungsdelikt

Objektive Zurechnung



«Prüfschema»

I. Tatbestandsmässigkeit

Ungewolltes Bewirken Erfolg

Tatbestandsmässiger Erfolg

Tun/Unterlassen

Natürliche Kausalität

Verletzung einer Sorgfaltspflicht

Sorgfaltsnorm/Gefahrensatz

Vorhersehbarkeit (Adäquanz)

Vermeidbarkeit

Risikozusammenhang

Objektive Zurechnung

Erlaubtes Risiko

Selbstverantwortung

Schutzzweck

II. Rechtswidrigkeit

III. Schuld

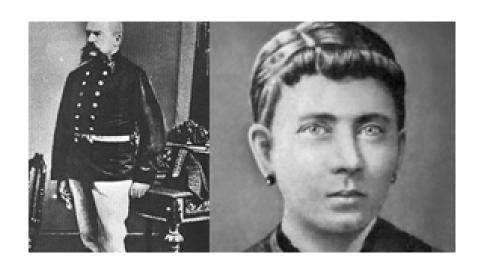




Objektive Zurechnung

Gewisse kausal verursachte Erfolge werden, obwohl sie voraussehbar und vermeidbar waren, objektiv nicht zugerechnet aufgrund:

- Erlaubten Risikos
- Eigenverantwortung
- Schutzzweck-Überlegungen





Fahrlässiges Begehungsdelikt

Erlaubtes Risiko



«Prüfschema»

I. Tatbestandsmässigkeit

Ungewolltes Bewirken Erfolg

Tatbestandsmässiger Erfolg

Tun/Unterlassen

Natürliche Kausalität

Verletzung einer Sorgfaltspflicht

Sorgfaltsnorm/Gefahrensatz

Vorhersehbarkeit (Adäquanz)

Vermeidbarkeit

Risikozusammenhang

Objektive Zurechnung

Erlaubtes Risiko

Selbstverantwortung

Schutzzweck

II. Rechtswidrigkeit

III. Schuld





Erlaubtes Risiko

«Sorgfaltswidrig ist ein Verhalten, wenn der Täter zum Zeitpunkt der Tat aufgrund der Umstände sowie seiner Kenntnisse und Fähigkeiten die damit bewirkte Gefährdung der Rechtsgüter des Opfers hätte erkennen können und müssen und wenn er zugleich die Grenzen des erlaubten Risikos überschritten hat.»



BGE 135 IV 56



Erlaubtes Risiko

Unwahrscheinliche Risiken



Geduldete Risiken (Sozialadäquanz)





Erlaubtes Risiko?

Abwandlung Sachverhalt:

- Heute gilt an der Unfallstelle Tempo 30.
- Jeep-Fahrer fährt mit 25 km/h.
 Es kommt zum Unfall mit schweren Körperverletzungsfolgen.



6S.107/2007



Erlaubtes Risiko?

Art. 32 SVG: Die Geschwindigkeit ist stets den Umständen anzupassen, ... langsam zu fahren und nötigenfalls anzuhalten, namentlich vor unübersichtlichen Stellen...

Tempo 30 – Zone



Erlaubtes Risiko



Fahrlässiges Begehungsdelikt

Selbstverantwortung



«Prüfschema»

I. Tatbestandsmässigkeit

Ungewolltes Bewirken Erfolg

Tatbestandsmässiger Erfolg

Tun/Unterlassen

Natürliche Kausalität

Verletzung einer Sorgfaltspflicht

Sorgfaltsnorm/Gefahrensatz

Vorhersehbarkeit (Adäquanz)

Vermeidbarkeit

Risikozusammenhang

Objektive Zurechnung

Erlaubtes Risiko

Selbstverantwortung

Schutzzweck

II. Rechtswidrigkeit

III. Schuld





Eigenverantwortung

Strafbarkeit:

- Dealer für fahrlässige Tötung?
- Sheen für fahrlässige schwere Körperverletzung?
- Überlebender Tourengänger für fahrlässige Tötung?
- Organisator Feuerlauf für fahrlässige Körperverletzung?





Martin und Laura sind nach der Weihnachtsfeier «angeheitert». Er bietet ihr an, sie nach Hause zu fahren. Sie sieht zwar, dass er betrunken ist, möchte aber das Taxigeld sparen und steigt ein. Bei einem trunkenheitsbedingten Unfall...

...wird sie leicht verletzt (1. Var.)

...stirbt sie (2. Var.)





Art. 31 Abs. 2 SVG – Beherrschen des Fahrzeuges

Wer wegen Alkoholeinfluss...
nicht über die erforderliche
körperliche und geistige
Leistungsfähigkeit verfügt, gilt
während dieser Zeit als
fahrunfähig und darf kein
Fahrzeug führen.





I. Tatbestandsmässigkeit

Ungewolltes Bewirken Erfolg

Tatbestandsmässiger Erfolg

Tun/Unterlassen

Natürliche Kausalität

Verletzung einer Sorgfaltspflicht

Sorgfaltsnorm/Gefahrensatz

Vorhersehbarkeit (Adäquanz)

Vermeidbarkeit

Risikozusammenhang

Objektive Zurechnung

Erlaubtes Risiko

Selbstverantwortung

Schutzzweck

II. Rechtswidrigkeit

III. Schuld





Für Schuldspruch von Martin: Laura nur in das *Risiko* der Verletzung/Tötung eingewilligt hat.

Für Freispruch von Martin: Wissen um Gefahr, aber keine IKN Tötung. Bloss IKN (Todes-)Gefahr. An Lauras Einwilligung können keine höheren Anforderungen gestellt werden.



Laura Jetzer, Einverständliche Fremdgefährdung im Strafrecht, Diss. Luzern, Zürich 2015, Rz. 271.



Liegt die Gefahr, beim Hockeyspiel verletzt zu werden in der Eigenverantwortung jedes Spielers?



Kevin Miller

Andrew McKim



Regel 606 A – Unkorr.

Körperangriff (Charging)

Regel 606 B – Check von hinten

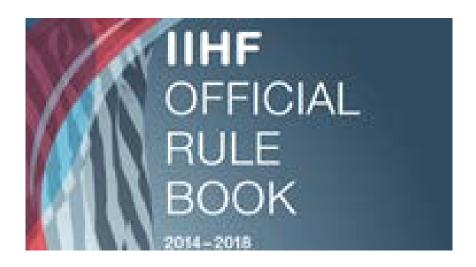
(Checking from Behind)

Regel 607 – Mit dem Stock

checken (Cross-checking)

Regel 609 – Benützung Ellbogen

(Elbowing...)





I. Tatbestandsmässigkeit

Ungewolltes Bewirken Erfolg

Tatbestandsmässiger Erfolg

Tun/Unterlassen

Natürliche Kausalität

Verletzung einer Sorgfaltspflicht

Sorgfaltsnorm/Gefahrensatz

Vorhersehbarkeit (Adäquanz)

Vermeidbarkeit

Risikozusammenhang

Objektive Zurechnung

Erlaubtes Risiko

Selbstverantwortung

Schutzzweck

II. Rechtswidrigkeit





Kevin Miller

Andrew McKim



Eine Finnin (14) tötete sich, nachdem ein Schweizer (30) sie mit Nacktbildern erpresst hatte.



https://www.blick.ch/news/schweiz/zuerich/sie-zerbrach-an-veroeffentlichten-nacktfotos-schweizer-treibt-junge-finnin-14-in-den-tod-id8917408.html



- X. schickte ihr unaufgefordert Nacktfotos von sich. Im Gegenzug verlangte er Fotos von der 14-Jährigen.
- Auf wiederholtes Drängen schickte ihm das Mädchen Aufnahmen.
- Anschliessend veröffentlichte er diese auf Pornoseite.



https://www.blick.ch/news/schweiz/zuerich/sie-zerbrach-anveroeffentlichten-nacktfotos-schweizer-treibt-junge-finnin-14-inden-tod-id8917408.html



- Sie forderte ihn auf, die Bilder zu löschen – ansonsten würde sie sich etwas antun.
- Er drohte weiter, die Fotos ihren Eltern zugänglich zu machen, wenn sie ihm nicht weiterhin neue Bilder schickte.



https://www.blick.ch/news/schweiz/zuerich/sie-zerbrach-an-veroeffentlichten-nacktfotos-schweizer-treibt-junge-finnin-14-in-den-tod-id8917408.html



I. Tatbestandsmässigkeit

Ungewolltes Bewirken Erfolg

Tatbestandsmässiger Erfolg

Tun/Unterlassen

Natürliche Kausalität

Verletzung einer Sorgfaltspflicht

Sorgfaltsnorm/Gefahrensatz

Vorhersehbarkeit (Adäquanz)

Vermeidbarkeit

Risikozusammenhang

Objektive Zurechnung

Erlaubtes Risiko

Selbstverantwortung

Schutzzweck

II. Rechtswidrigkeit

III. Schuld





 Schliesslich löschte er die Bilder, als das Mädchen ein Bild schickte, auf dem es sich ein Messer an den Hals hielt, und drohte, sich ein Leid anzutun.



https://www.bernerzeitung.ch/dienste/rss/story/25 057856der-zuercher-oberlaender-forderte-vonder-15jaehrigen-nacktbilder/story/13063038



Fahrlässiges Begehungsdelikt

Schutzzweck



«Prüfschema»

I. Tatbestandsmässigkeit

Ungewolltes Bewirken Erfolg

Tatbestandsmässiger Erfolg

Tun/Unterlassen

Natürliche Kausalität

Verletzung einer Sorgfaltspflicht

Sorgfaltsnorm/Gefahrensatz

Vorhersehbarkeit (Adäquanz)

Vermeidbarkeit

Risikozusammenhang

Objektive Zurechnung

Erlaubtes Risiko

Selbstverantwortung

Schutzzweck





Erfolge werden objektiv nicht zugerechnet, wenn zwar eine Sorgfaltspflicht verletzt wurde, die eingetretene Verletzung aber ausserhalb des Normschutzzwecks liegt.



BGE 94 IV 23 - Schafroth



- Schafroth fuhr bei einbrechender
 Dämmerung am Steuer seines
 Peugeot von Thun nach Spiez.
- Er fuhr mit 100km/h auf der baumgesäumten Steiniallee
- 60m vor ihm rollte ein Traktor auf die Strasse
- Er konnte nicht mehr bremsen, Bauer Lörtscher wurde getötet.



BGE 94 IV 23 - Schafroth



Obergericht Bern:

Hätte Schafroth rechtzeitig auf die Sichtverhältnisse in der Allee Rücksicht genommen, wäre er Sekunden später auf der Unfallstelle eingetroffen, was dem Traktorfahrer erlaubt hätte, der Gefahr zu entgehen.



BGE 94 IV 23 - Schafroth



Bundesgericht:

«...so könnte z.B. auch der Umstand, dass ein Fahrer 10 km vor dem Unfallort eine signalisierte Geschwindigkeitsgrenze missachtet, als Ursache des späteren Unfalles angesehen werden»





Zusammenfassung

I. Tatbestandsmässigkeit

Ungewolltes Bewirken Erfolg

Tatbestandsmässiger Erfolg

Tun/Unterlassen

Natürliche Kausalität

Verletzung einer Sorgfaltspflicht

Sorgfaltsnorm/Gefahrensatz

Vorhersehbarkeit (Adäquanz)

Vermeidbarkeit

Risikozusammenhang

Objektive Zurechnung

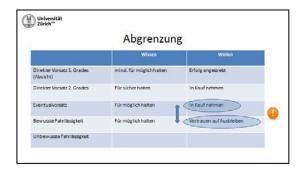
Erlaubtes Risiko

Selbstverantwortung

Schutzzweck

II. Rechtswidrigkeit

III. Schuld









Vorlesungsübersicht

Vorl.	Datum	Thema
1	Mo 17.09.18	Einführung
2	Di 18.09.18	Legalitätsprinzip
3	Mo 24.09.18	Geltungsbereich/Grundbegriffe/Deliktskategorien
4	Di 25.09.18	Deliktsaufbau
5	Mo 01.10.18	Objektiver Tatbestand
6	Di 02.10.18	Objektiver Tatbestand
7	Mo 08.10.18	Subjektiver Tatbestand
8	Di 09.10.18	Subjektiver Tatbestand
9	Mo 15.10.18	Rechtswidrigkeit Notstand
10	Di 16.10.18	Rechtswidrigkeit – Wahrung berechtigter Interessen und Notwehr
11	Mo 22.10.18	Rechtswidrigkeit – Einwilligung
12	Di 23.10.18	Rechtswidrigkeit – mutmassliche/stellvertretende E./gesetzlich erlaubte Handlungen
13	Mo 29.10.18	Rechtswidrigkeit – Irrtümer
14	Di 30.10.18	Schuld – Schuldfähigkeit



Vorlesungsübersicht

Vorl.	Datum	Thema
15	Mo 05.11.18	Schuld – Actio libera in causa und Art. 263
16	Di 06.11.18	Schuld – Verbotsirrtum
17	Mo 12.11.18	Schuld – Unzumutbarkeit
18	Di 13.11.18	Versuch
19	Mo 19.11.18	Rücktritt und tätige Reue
20	Di 20.11.18	Täterschaft und Teilnahme – mittelbare Täterschaft
21	Mo 26.11.18	Täterschaft und Teilnahme – Mittäterschaft/Anstiftung
22	Di 27.11.18	La visite des Romands - la responsabilité pénale de l'entreprise
23	Mo 03.11.18	Täterschaft Teilnahme – Gehilfenschaft
24	Di 04.12.18	Vorsätzliche Unterlassung
25	Mo 10.12.18	Vorsätzliche Unterlassung
26	Di 11.12.18	Fahrlässige Begehung
27	Mo 17.12.18	Fahrlässige Begehung
28	Di 18.12.18	Fahrlässige Unterlassung



Strafrecht AT I

Prof. Dr. Marc Thommen